

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
zH Frau Dr. Anna Zauner
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Abt-R1@bml.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2022-0.536.616

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0007/DA/Kli
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
28.9.2022

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans - GSP, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung mit den technischen Details zu den im GAP Strategieplan enthaltenen Fördermaßnahmen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die Schaffung der technischen Details zu den im GAP-Strategieplan enthaltenen Fördermaßnahmen auf Basis, der im MOG 2021 eingeräumten Verordnungsermächtigungen in einem einzigen Rechtsakt, wird begrüßt.

II. Im Detail

Zu 9. Kapitel Bestimmungen zu Sektor Maßnahmen Wein

Die Förderungen für den Weinsektor werden grundsätzlich begrüßt. Der im § 214 Abs 2 explizit vorgesehene Ausschluss von Investitionen, die primär der Lohnabfüllung etc. dienen, wird jedoch kritisch hinterfragt. Die Anschaffung von Abfüllanlagen rechnet sich für Weinbaubetriebe, die über Flächen von 10 ha bis 30 verfügen, in der Regel nicht. Weinbaubetriebe, die sich Lohnabfüllern bedienen, was betriebswirtschaftlich sinnvoll sein kann, ersparen sich die Anschaffung einer Anlage. Wir fordern daher auch Investitionen von Lohnabfüllern, ob mobil oder stationär, im gleichen Ausmaß zu fördern. Ein Lohnabfüller, der für einige Dutzend Weinbautreibende die Abfüllungen durchführt, erspart dutzenden Betrieben die Anschaffung von Füllanlagen, die sich in Betrieben in der Flächengröße zwischen 10-30 Hektar Fläche betriebswirtschaftlich nicht rechnen. Die Abfüllung von Wein ist für Weinbautreibende keine Primäraufgabe, sondern nur ein

(notwendiger und kostenaufwendiger) Produktionsschritt, der sich optimal als Lohnarbeit anbietet. Die freibleibenden Fördermittel könnten somit auch besser ausgenutzt werden.

§ 101 beinhaltet spezifische Verwaltungsanktionen für die Sektor Maßnahmen Wein. Nicht nachvollziehbar ist, dass man den positiven Förderbescheid nicht sanktionslos zurückziehen kann. Solange ein Förderwerber beim Lieferanten eine Investition noch stornieren kann, sollte dies auch beim Zurückziehen des schon positiven Förderantrags sein und keine Förder-Sperre bei den nächsten Perioden nach sich ziehen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter